

27.10.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 503 vom 29. September 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/1096

Bühnenmusik im Sprechtheaterstück

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die meisten öffentlichen und privaten Theater haben extrem unter den Beschränkungen in der Corona-Pandemie gelitten. Neue Zahlen belegen, wie gravierend die Lockdowns für die Kulturbranche waren.¹

Daher gilt es weitere Belastungen durch jahrelange Rechtsstreite zu vermeiden, wie sie im Rahmen der Theateraufführungen von Fjodor Dostojewskis "Der Idiot" zwischen dem Düsseldorfer Schauspielhaus und dem Komponist Parviz Mir-Ali entstanden sind.²

Der BGH hat in seinem Urteil vom 22. August 2022³ nun die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Sache zur Entscheidung an das OLG Düsseldorf zurückverwiesen. In seiner Entscheidung führt der BGH aus, dass Musik, die im Rahmen der bühnenmäßigen Aufführung eines Sprechtheaterstücks erklingt, als mit dem Sprachwerk verbundenes Werk im Sinne des § 19 Abs. 2 Fall 2 UrhG bühnenmäßig aufgeführt wird, wenn sie integrierender, organischer Bestandteil des Spielgeschehens ist und nicht nur der bloßen Untermalung dient. Erforderlich sei ein enger innerer Zusammenhang zwischen Musik und Spielgeschehen, der vom Tatgericht im Einzelfall festgestellt werden muss.

Im Rahmen eines Sprechtheaterstücks erklingende Musik, der keine mit dem Sprachwerk gleichberechtigte Rolle zukommt, ist Bühnenmusik im Sinne des § 1 Buchst. a Satz 4 des Berechtigungsvertrags der GEMA.

Dies dürfte die öffentlichen und privaten Theater in der Praxis allerdings vor Probleme stellen, denn die richtige Einordnung ist nicht immer eindeutig, wenn der erforderliche innere Zusammenhang im Einzelfall zu entscheiden ist und dieser sogar dann zu verneinen sein kann, wenn die Musik eigens für das Theaterstück komponiert wurde.

Es bleibt abzuwarten, wie das OLG Düsseldorf nun im vorliegenden Fall neu entscheiden wird.

¹ [Htt ps:// www .tagesschau. de/inland/gesellschaft/theater-auffuehrungen-besucher-corona-101. html](https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/theater-auffuehrungen-besucher-corona-101.html)

² [Htt ps:// www. lto. de/recht/nachrichten/n/bgh-izr10721-olg-duesseldorf-idiot-dostojewski-musik-theater-buehnenmusik-gebuehren-lizenzen-gema/](https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-izr10721-olg-duesseldorf-idiot-dostojewski-musik-theater-buehnenmusik-gebuehren-lizenzen-gema/)

³ Az: I ZR 107/21

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft hat die Kleine Anfrage 503 mit Schreiben vom 26. Oktober 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Welche praktischen Auswirkungen erwartet die Landesregierung als Folge des BGH-Urteils?

Alle Sprechtheater müssen nach dem BGH-Urteil ihre aktuell laufenden Repertoire-Vorstellungen sowie zeitnah geplante oder bereits in der Produktion befindliche Neu-Inszenierungen, sofern diese Musikelemente enthalten, erneut auf die genaue Einordnung in Bühnen- oder Hintergrundmusik überprüfen.

Eigenständige Musikstücke von Komponistinnen und Komponisten sind grundsätzlich angemessen zu honorieren.

2. Kommen Kosten auf die öffentlichen und privaten Theater zu, die bisher nicht entstanden sind?

Die Kosten hängen jeweils von der Auswahl der Stücke sowie von der Konzeption der Regieteams ab. Sie werden in der Regel in den künstlerischen Etats der Theater von vornherein einkalkuliert.

3. Wie viele Klagen aufgrund der Verletzung von Urheberrechten bei Bühnenmusik wurden in Nordrhein-Westfalen in den letzten fünf Jahren erhoben?

Eine Beantwortung der Frage ist mit den vorhandenen statistischen Daten nicht möglich.

Zur Beantwortung der Frage wäre daher eine händische Auswertung sämtlicher Verfahrensakten erforderlich. Dies kann mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

4. Wie hoch sind die an die GEMA abzuführenden Gebühren im Vergleich zu Lizenzgebühren, die an den Urheber eines Bühnenstücks zu bezahlen sind?

Ein genauer Vergleich lässt sich nicht darstellen, da dies im Einzelfall zu bewerten ist. Bei einer Einordnung in das Große Bühnenrecht ist die Vergütung zwischen Theater und Komponistin oder Komponist Verhandlungssache.

5. Sind Unterstützungen der öffentlichen und privaten Theater bei der rechtlichen Einordnung von Bühnenmusik durch die Landesregierung geplant?

Es sind keine Unterstützungen der öffentlichen und privaten Theater bei der rechtlichen Einordnung von Bühnenmusik durch die Landesregierung geplant.